

VÖLKERRECHT EUROPARECHT UND INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Herausgegeben von Peter Hilpold und August Reinisch

Christoph Vedder (Hrsg.)

Völkerrecht 2012

Richterliche Praxis und politische Realität

Beiträge zum 37. Österreichischen
Völkerrechtstag 2012

Völkerrecht 2012

Richterliche Praxis und politische Realität

37. Österreichischer Völkerrechtstag in Augsburg

*Christoph Vedder**

I. Welthandel	2
II. Reformation	3
III. Reichstag	4
IV. Völkerrecht und richterliche und diplomatische Praxis	5
V. Völkerrechtler und Diplomaten	6
VI. Der Friedenspalast	10

Nach Meran im Jahr 2002, München im Jahr 2006 und Conegliano im Jahr 2011 traf sich die österreichische Völkerrechtswissenschaft im Mai 2012 in Augsburg wieder zu einem extramuralen Völkerrechtstag. Nach einer ersten Runde des Völkerrechtstages durch eindrucksvolle Klöster und Stifte - Konrad Ginther, der als Initiator des Völkerrechtstages 1976 zu einem ersten Treffen eingeladen hatte¹, ist am 17. März 2012 verstorben - und nach Treffen in kaiserlichen Residenzstädten wie Wien, Graz und Innsbruck kann Augsburg als eine Freie Reichsstadt und bischöflicher Sitz bis zum Ende des Reiches 1803 bzw. 1806 nicht mit imperialem Glanz aufwarten. Im Rokoko-Saal der ehemaligen bischöflichen Residenz, dem Tagungsort des 37. Völkerrechtstages, traf man sich aber unter Portraits Franz I. und Maria-Theresias. Im Schänzlerpalais, einem prächtigen Symbol Augsburgs als Stadt des deutschen Rokoko tanzte Marie Antoinette auf dem Weg zu ihrer Vermählung in Paris.

* Prof. Dr. Christoph Vedder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Jean Monnet-Lehrstuhl für Europäisches Recht, Universität Augsburg.

1 Bericht: *Ginther*, Der österreichische Völkerrechtstag, 38 AVR (1990) 285.

Bei näherem Hinsehen findet man weitere Verbindungen Augsburgs mit Österreich. Augsburg, nach Köln und Trier eine der alten Römerstädte auf deutschem Boden, als Augusta Vindelicorum um 15 v.Ch. als römische Garnison gegründet, ist über die Via Julia mit Salzburg und über die Via Claudia über Mittenwald, das Inntal und den Reschenpass mit Italien verbunden.

In einer langen und wechselvollen Geschichte ist Augsburg mit Ereignissen verbunden, die für die historische Gestalt und die Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bedeutsam waren oder die aus heutiger Sicht Gegenstand des Völkerrechts gewesen wären.

Nach der Abwehr ungarischer Invasoren in der Schlacht auf dem Lechfeld 955 gelangte Augsburg - günstig auf dem Weg nach Rom gelegen - ab Mitte des 12. Jahrhunderts als Königsstadt der reisenden staufischen Kaiser zu hoher Blüte - die Ottonen und Salier hatten zuvor einen gewissen heimatlichen Schwerpunkt im nördlichen Harz-Vorland. Seit 1294 ist Augsburg dann eine freie Reichsstadt, die von Zünften und Bürgern einerseits und von Bischöfen andererseits wechselvoll und spannungsreich regiert wurde.

I. Welthandel

Vor knapp über 500 Jahren, mit der Entdeckung der neuen Welt 1492, wurde Augsburg zu einem Zentrum des Welthandels und der internationalen Finanzen. Nach der Blütezeit der Hanse und vor den Handels-Monopolen der Niederländischen Vereinigten Ostindischen Kompanie und der englischen East India Company spielten die Familienunternehmen der Fugger und der heute etwas weniger bekannten Welser als Finanziere, Rohstoff-Erzeuger und -Händler unter der Gunst der habsburgisch-spanischen Kaiser eine für die damalige Welt bedeutende Rolle.

1494 und 1498 wurden die Gesellschaften der Fugger bzw. der Welser gegründet, die zunächst im Ostindien-Handel mit portugiesischen Konzessionen aktiv waren. Die Fugger erwarben Konzessionen für Bergbau und Handel mit Silber und Kupfer aus dem Tiroler und Kärntner Bergbau. Sie gingen enge Allianzen mit Herrschern wie Sigmund von Tirol und vor allem Kaiser Maximilian I ein. Dieser reiste wegen der engen finanziellen Verbindungen mit den Augsburger Handels- und Geldhäusern so häufig nach Augsburg, dass er ein eigenes Haus mit direktem Zugang durch die Stadtmauer erwarb und „Bürgermeister von Augsburg“ genannt wurde. Die Fugger sicherten seinem Nachfolger Karl V. 1519 durch große finanzielle Mittel die Wahl, waren aber auch die wesentlichen Finanziere der Päpste.

Die Welser orientierten sich dagegen zum weltweiten Handel. Unter durch Karl V. gewährten Konzessionen errichteten sie Faktoreien in Mittelamerika und Augsburger Repräsentanten der Welser herrschten als Gouverneure im heutigen Venezuela bis zum Amazonas, wo sie als deutsche Konquistadoren den spanischen an Gier und Grausamkeit nicht nachstanden. Sie suchten Gold und handelten einträglich mit Silber, Zuckerrohr und Sklaven. Sehr viel friedlicher heiratete eine Welser-Tochter einen habsburgischen Erzherzog und wurde als „Mutter von Tirol“ bekannt.

Diese frühe Globalisierung von Handel und Finanzen endete mit einer Reihe von Staatsbankrotten Spaniens, Portugals und anderer Länder Ende des 15. Jahrhunderts und endgültig 1607 bzw. 1614, die auch das Ende von Macht und Einfluss der Fugger und Welser bedeuteten. Damit endete auch die goldene Zeit Augsburgs als reiche Stadt der Künste mit Malern wie Holbein d.J. oder Dürer, der Bildhauer, Silberschmiede und Buchdrucker.

In der völkerrechtlichen Literatur wird gelegentlich die Hanse als privatrechtlich organisierter Vorläufer der WTO betrachtet. Die weltweit agierenden Unternehmen der Fugger und Welser wären dagegen als multinationale Unternehmen eher unter Aspekten staatlicher Konzessionierung, des Gesellschaftsrechts, des Steuerrechts und vor allem des Wettbewerbsrechts zu betrachten. Sie bedienten sich führender Juristen, um rechtliche Einschränkungen abzuwehren. Aus dem Bankrott der Unternehmen um 1600 kann man auch schon erste Lehren für den Umgang mit Staatsbankrotten ziehen.

II. Reformation

Mit der Reformation, die vor 455 Jahren mit dem, vielleicht legendären, Anschlag der 95 Thesen an das Portal der Wittenberger Kirche durch Martin Luther ihren Ausgang nahm, sind erhebliche politische und verfassungsrechtliche Entwicklungen verbunden, die Deutschland bis heute prägen, und man kann Vorahnungen menschenrechtlicher Garantien finden.

1518 war Luther vor den in Augsburg tagenden Reichstag geladen worden. Nach dem Verhör durch den päpstlichen Legaten Kardinal Cajetan, in dem Luther nicht widerrief, floh er aus der Stadt und verbrachte die nächste Zeit unter dem Schutz des Kurfürsten Moritz von Sachsen auf der Wartburg, wo er die Bibel ins Deutsche übersetzte. Im Zuge der dann einsetzenden Auseinandersetzungen gewannen die Fürsten, die sich zu dem neuen Glauben bekannten, militärisch zeitweilig die Überhand.

Die religiöse Frage wurde in den Bauernkriegen dieser Zeit auch durch soziale Fragen überlagert. Ein frühes, vielleicht erstes und durch den Buchdruck

verbreitetes, menschenrechtliches Dokument stellen die Zwölf Memminger Bauernartikel von 1525 aus der Augsburg umgebenden oberschwäbischen Landschaft dar, in der die Bauern in rechtlichem Gewand Forderungen erhoben, die wie die modernen Menschenrechte die Probleme ihres täglichen Lebens reflektierten, wie die freie Wahl der Pfarrer, die Abschaffung der Leibeigenschaft, Recht auf Jagd, Fischerei und Holznutzung, Allmende an Wiesen und Äckern, Begrenzung von Frondiensten und Strafen.²

Während eines weiteren, in dieser Zeit häufig in Augsburg stattfindenden Reichstages haben die protestantischen Reichsstände 1530 die *Confessio Augustana*, die große und bis heute geltende Bekenntnisschrift des neuen Glaubens, vorgelegt³. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555⁴ beendete die Religionsstreitigkeiten und brachte die reichsrechtliche Gleichberechtigung des protestantischen Glaubens; damit wurde das Heilige Römische Reich bi-konfessionell. Die Bi-Konfessionalität prägt die Stadt Augsburg bis heute, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass Augsburg mit dem Friedensfest am 8. August einen in Deutschland einzigartigen Feiertag begeht.

Der Kompromiss des Augsburger Religionsfriedens, wonach jeder der deutschen Teilstaaten die Konfession hat, der sein Herrscher anhängt, was alle Untertanen zum gleichen Glauben zwingt, enthält aber immerhin schon einen Vorläufer eines Aspekts der Religionsfreiheit. Wenn der Herrscher nach der Formel „*cuius regio eius religio*“ die Staatsreligion seines Herrschaftsbereiches festlegt, so gewährt der Religionsfrieden den Untertanen anderen Glaubens die Freiheit, dessen Herrschaftsgebiet zu verlassen.

III. Reichstag

Ein Symbol des Verfassungsrechts des Heiligen Römischen Reiches finden wir in Gestalt des Goldenen Saales im Rathaus der Stadt Augsburg. Nicht zuletzt dank der Verbindung der Kaiser zu den Fuggern und Welsern fanden viele Reichstage im späten 15. und im 16. Jahrhundert in Augsburg statt. Augsburg war eine reiche Stadt und wollte dem Reichstag, der bis dahin im bescheidenen gotischen Rathaus getagt hatte, ein angemessenes Quartier geben. Das alte Rat-

2 Stadtarchiv Memmingen, Zwölf Bauernartikel 1525, abrufbar unter: <http://stadtarchiv.memmingen.de/918.html> (zuletzt eingesehen am 23.07.2013).

3 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen 1986.

4 *Aulinger, Rosemarie/Eltz, Erwein/Machoczek, Ursula* (Hrsg.), Deutsche Reichstagsakten: Der Reichstag zu Augsburg 1555, XX, München 2009.

haus wurde niedergelegt und durch ein neues, prächtiges, im Stil der damals über die Alpen vordringenden Renaissance erbautes Rathaus ersetzt. Dieses wurde 1620 fertiggestellt. 1582 hatte allerdings der letzte Reichstag in Augsburg stattgefunden und dieser war als „immerwährender Reichstag“ in Regensburg sesshaft geworden.

„Immerwährend“ auch deshalb, weil er sich von einem Treffen der Fürsten zu einem Gesandten-Kongress wandelte, der immer häufiger in Permanenz tagte. Der Goldene Saal mit den vier angrenzenden Räumen, in denen sich der Kaiser und sein Gefolge und die drei Kurien des Reichstages zu ihren internen Beratungen versammeln sollten, ist als Plenarsaal des Reichstages, auch wenn als solcher nie genutzt, das Stein gewordene Symbol des schon weit dezentralisierten Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geworden, das dann ab dem Westfälischen Frieden 1648⁵ ein „monstrum simile“⁶ oder in moderner Denkweise einen Staatenbund⁷ darstellte.

IV. Völkerrecht und richterliche und diplomatische Praxis

Der 37. Völkerrechtstag stand unter dem Thema „Völkerrecht 2012. Richterliche Praxis und politische Realität“ im Zeichen des Austausches zwischen gerichtlicher und diplomatischer Völkerrechtspraxis und Völkerrechtswissenschaft. Dabei spielte Den Haag als Ort internationaler Gerichte eine Rolle.

In einer ersten Arbeitssitzung „Völkerrecht aus dem Friedenspalast“ hat Prof. *Bruno Simma*, University of Michigan Ann Arbor, der nach Ablauf seiner Amtszeit gerade aus dem Gericht geschieden war, unter der Fragestellung „Der Internationale Gerichtshof in neuer Blüte?“ über seine Erfahrungen berichtet. Für den älteren und hinter dem IGH in den Hintergrund getretenen Ständigen Schiedshof konstatierte *Manuel Indlekofer*, LL.M. eine „Renaissance des Ständigen Schiedshofes“ als Forum der Streiterledigung neben dem IGH.

Die zweite Arbeitssitzung „Aktuelles aus der Völkerrechtspraxis“ leitete Dr. *Philip Spoerri*, Directeur du droit international et de la coopération des CICR, mit einem Bericht zu den aktuellen „Initiativen des IKRK zur Stärkung des hu-

5 *Müller, Konrad*, Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, 2. Auflage Bern 1966.

6 *Pufendorf, Samuel von*, Die Verfassung des deutschen Reiches, in: Horst Denzer (Hrsg.), Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 4, Frankfurt a. Main 1994, c.VI, §9 (198 f.).

7 *Randelzhofer, Albrecht*, Völkerrechtliche Aspekte des heiligen Römischen Reiches nach 1648, Berlin 1967, 299 ff.: „atypischer Staatenbund“.

manitären Völkerrechts“ ein. Zum 37. Völkerrechtstag ist es erstmalig gelungen, die völkerrechtlichen Spitzen der Außenämter in Wien, Bern und Berlin zu einem Dreier-Gipfel außerhalb des diplomatischen Parketts zusammenzubringen: Botschafter Dr. *Helmut Tichy*, Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, begleitet von den Leitern der Abteilungen Allgemeines Völkerrecht bzw. Europarecht, den Gesandten MMag. *Gregor Schusterschitz* und Dr. *Andreas Kumin*, und Legationsrätin *Ulrike Köhler*, traf Botschafter Dr. *Valentin Zellweger*, Direktor für Völkerrecht des Eidgenössischen Department für auswärtige Angelegenheiten, und Dr. *Guido Hildner*, Leiter des Referats Allgemeines Völkerrecht im Berliner Auswärtigen Amt. Der Austausch zwischen diplomatischer Völkerrechtspraxis und Völkerrechtswissenschaft, der 2012 den International Criminal Court, das Interreligiöse Dialogzentrum, den EU-Fiskalpakt, Fragen der Immunität und eine mögliche EGMR-Reform zum Gegenstand hatte, gehört zu den prägenden Besonderheit des Österreichischen Völkerrechtstages, dem es damit gelingt, die oft schmerzlich empfundene Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis zu überwinden.

In der dritten Arbeitssitzung, die traditionellerweise Berichten „aus der Völkerrechtswerkstatt der Fakultäten“ gewidmet ist, konnte *Matthias Kettemann*, LL.M. sein Referat „Grotius goes Google. Der Einfluss der Internet Governance auf das Völkergewohnheitsrecht“ nicht vortragen. *Astrid Reisinger Coracini* sprach unter dem Thema „Der Internationale Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Rechtsprechung und Rechtswahrnehmung“ die politische Außenwirkung und Wahrnehmung der Tätigkeit des ICC an. Prof. *Hans-Peter Folz*, Seoul National University School of Law, widmete sich unter der Themenstellung „Der Beitritt der EU zur EMRK: das Ende einer langen Reise und die Folgen“ den Konsequenzen des Beitrittes der EU zur EMRK, ohne allerdings diese Reise bereits an ihrem Ende angekommen zu sehen.

V. Völkerrechtler und Diplomaten

Völkerrecht und diplomatische Praxis - die Einladung zum 37. Völkerrechtstag zierten Bilder von Werken wichtiger Völkerrechtler und ein Blick in den Sitzungssaal des Permanent Court of Arbitration. Eines dieser Werke ist Grotius' „De jure belli ac pacis“ in einer in Den Haag gedruckten Auflage aus dem Jahr 1680⁸. *Hugo de Groot* war mehr Diplomat und ein tief in die unruhige Geschichte der Niederlande seiner Zeit verwickelter Politiker als akademischer Völker-

8 De jure belli ac pacis libri tres, in quibus Jus Naturae & Gentium, item juris publici praecepta explicantur, editio novissima cum Annotatis Auctoris, Leers, Den Haag, 1680.

rechtler. 1575 bis 1588 haben sich die Provinzen nördlich des Waal, die „nieder-
ren Lande“, gewaltsam von den spanischen Niederlanden und damit vom Haus
Habsburg gelöst, eine Folge der Reformation und des Humanismus, vom nieder-
ländischen Calvinismus geprägt. Die Universität Leiden, deren Juristische Fak-
ultät bis vor rund 10 Jahren an der Hugo de Grootstraat domizilierte, war als
Universität des neuen Staates 1575 gegründet worden und diente der modernen
Ausbildung der staatlichen und kirchlichen Eliten.

Grotius, 1583 geboren, verhandelte schon 1598, 16 Jahre alt, als Teil einer
niederländisch-französischen Delegation einen Vertrag mit der spanischen Krone.
1607 wurde er Advocat Fiscaal, hoher rechtskundiger Beamter, der General-
staaten. Seit 1613 amtierte er als Raadspensionaris von Rotterdam, höchster und
besoldeter Vertreter dieser Stadt. 1613 leitete er die Delegation der Niederländi-
schen Vereinigten Ostindischen Compagnie, um mit der englischen Krone über
Differenzen im Ostindien-Handel zu verhandeln. Grotius war dann zweiter
Mann hinter Oldenbarnevelt, der in moderner Sprache der Ministerpräsident der
Niederlande unter dem Stadthalter des Hauses Oranien, Prinz Maurits, war. Als
solcher wurde Grotius in die Kämpfe zwischen Remonstranten und Gegen-
Remonstranten hineingezogen und damit tief in die, auch gewaltsam ausgefochtenen,
Kämpfe zwischen unterschiedlich orthodoxen Spielarten des Calvinismus.
Nachdem er zunächst mit theologisch-philosophischen Schriften hervorgetreten
war, trat er in seinen politischen Funktionen für die Sache der - gemäßigten -
Remonstranten ein. Allerdings setzten sich 1618 die Gegen-Remonstranten
militärisch und politisch durch mit der Folge, dass Grotius verhaftet und die
Universität Leiden gesäubert wurde.

Im Mai 1619 wurde Oldenbarnevelt zum Tode und Grotius wegen Hochverrats
zu lebenslanger Haft verurteilt, die er zunächst auf der Burg Löwenstein
verbrachte, wo er theologische Bücher schrieb. Im März 1621 gelang ihm dann
die spektakuläre Flucht in einer Büchertruhe und er ging nach Paris, wo er 1623
„De jure belli ac pacis“ schrieb. Diplomatische Praxis und völkerrechtliches literarisches
Wirken ist heute, jedenfalls in Europa, nicht mehr so gefährlich. Politisches
Engagement hätte fast eines der großen Werke des Völkerrechts verhindert.
Nach kurzer Rückkehr in die Niederlande 1631 war Grotius erneut zur
Flucht gezwungen und trat in die Dienste der schwedischen Königin Christine
und führte als Botschafter in Frankreich Verhandlungen zwischen den Parteien
des Dreißigjährigen Krieges. Auf einer Rückreise aus Schweden erlitt der Vater
des Seerechts in der Ostsee Schiffbruch und starb am 17. August 1645 in
Rostock.

Das andere auf dem Programm abgebildete Werk ist ein Band des „Receuil des Traités“, das in erster Auflage 1791 bis 1802 von *Georg Friedrich Martens* in Göttingen publiziert worden ist⁹. Während Grotius zusammen mit anderen bekannten Namen für ein naturrechtliches Völkerrecht steht, hat Martens das positive Staats- und Völkerrecht vertreten. Er war 1783 zum ersten Professor für - unter anderem - Völkerrecht an der 1737 gegründeten Universität Göttingen ernannt worden und ist somit der Urahn des allerdings erst im 20. Jahrhundert als solches gegründeten Göttinger Instituts für Völkerrecht, an dem der Veranstalter des 37. Völkerrechtstages seine Dissertation geschrieben hat.

Martens entwickelte ein System des positiven Völkerrechts aus der empirischen Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge und diplomatischen Praxis seiner Zeit. In seinem 1794 in erster Auflage publizierten „Précis du Droit des Gens“¹⁰ hat Martens eine sehr klare, inhaltlich umfassende, in der Darstellung nach heutigen Maßstäben aber extrem knappe Gesamtdarstellung des zur damaligen Zeit bestehenden Völkerrechts mit weitem Ausgriff auf verfassungsrechtliche Aspekte vorgelegt. Dieses ist nicht ein großangelegtes Gedankengebäude, sondern die eindrucksvolle Systematisierung der rechtlichen und politischen Realität. Martens hat sich in seiner akademischen Tätigkeit an der Universität Göttingen auch immer dezidiert als Lehrer für die diplomatische Praxis verstanden und zu diesem Zweck den „Cours diplomatique“ vorgelegt¹¹.

Bei dieser völkerrechtlichen Ausrichtung verwundert es nicht, dass Martens nicht nur akademischer Lehrer war - als solcher hat er 1797 die drei Prinzen des englisch-hannoverschen Königshauses unterrichtet und stand in verschiedenen hohen Positionen der Verwaltung der Universität Göttingen vor - sondern 1808 die Universität Göttingen verließ, um als für die Staatsfinanzen zuständiger Staatsrat in die Dienste des 1807 durch Napoleon geschaffenen Königreichs Westfalens mit seiner Hauptstadt Kassel zu treten und für Napoleons Bruder, König Jerome, diplomatische Missionen zu unternehmen. Ende 1812 und endgültig mit der Leipziger Völkerschlacht 1813 löste sich das Königreich Westfa-

9 *Martens, Georg Friedrich von*, Recueil des Principaux Traités oder Sammlung der merkwürdigsten Staatsverträge, Friedensbündnisse, Friedensschlüsse, Waffenstillstände, Neutralitätsverträge, Handels-, Grenz-, Tauschverträge, u.s.f., welche von den Europäischen Mächten theils untereinander, theils mit Völkern und Staaten außerhalb Europa vom Jahr 1761 bis jetzt geschlossen worden, 7 Bde., 4 Suppl., Göttingen 1791-1802.

10 Précis du droit des gens moderne de l'Europe, Göttingen 1794; die von William Cobbett 1802 besorgte englische Übersetzung: „A Compendium of the Law of Nations Founded on the Treaties and Customs of the Modern Nations of Europe“, London 1802.

11 Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec d'autres Etats dans les diverses parties du globe, 3 Bde., Berlin/Paris/Straßburg 1801.

len auf und Martens trat wieder in die Dienste des wiedererstandenen Königreiches Hannover. 1814 assistierte er dem Grafen Münster, der Hannover auf dem Wiener Kongress vertrat, und agierte als Generalsekretär eines Ausschusses, der sich mit der staatlichen Neugliederung Deutschlands befasste. Ab 1815 sehen wir Martens als hannoverschen Gesandten zum Bundesrat des Deutschen Bundes in Frankfurt, wo er auf Metternich traf und diesem gegenüber eher kleindeutsche Positionen vertrat. Am 21. Februar 1821 starb Martens mitten in seinen Aufgaben im Bundesrat.

Auch ein anderer Martens hat Völkerrechtsgeschichte geschrieben: *Friedrich Fromhold Martens*, ein Balte im Dienste der Zaren. Seit 1868, 23 Jahre alt, hat er in fast 40 Jahren diplomatischen Dienstes als Berater des russischen Außenministers Gortschakov unter drei Zaren das russische Reich auf nahezu allen Konferenzen der Zeit vertreten. Als polyglotter europäischer Bürger hat er die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 mit gestaltet, hat die Haager Landkriegsordnung mit entworfen und die Martens'sche Klausel geprägt. Die Errichtung des Ständigen Schiedshofes im Haag geht wesentlich auf ihn zurück und damit kehrt eine wesentliche Epoche der Entwicklung des modernen Völkerrechts wieder in die Niederlande zurück.

Friedrich Fromhold Martens war einer der einflussreichsten Völkerrechtler seiner Zeit, einer der Mitbegründer der Haager Tradition des humanitären Völkerrechts, Vermittler und Schiedsrichter internationaler Streitfälle, seit 1873 einflussreich im eben gegründeten Institut du Droit International, 1901 und 1908 in der engeren Wahl für den Friedensnobelpreis. Er stand für einen völkerrechtlich-philosophischen Ansatz, der den Primat des Rechts über die staatliche Souveränität und ein eurozentrisches Völkerrecht der „civilisierten Nationen“ propagierte und kämpfte daher für die Kodifikation und Weiterentwicklung des Völkerrechts.

Nebenher - so muss man wohl sagen - lehrte er von 1873 bis 1905 in St. Petersburg. Sein großes Werk ist das „Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen“ 1881/82¹². Der estische Autor Jaan Kross lässt den Leser einer schönen Lektüre für Völkerrechtler¹³ in die großbürgerlichen baltisch-russischen Lebensverhältnisse und die diplomatische Welt vor dem ersten Weltkrieg eintauchen. Friedrich Fromhold Martens imaginiert in diesem Roman ständig das Wirken Georg Friedrich Martens' im Vergleich zu seinem eigenen Leben und Wirken: eine Doppelbiographie und eine Schilderung des diplomatischen Lebens und Wirkens zweier unterschiedlicher Epochen des Völkerrechts. Friedrich Fromhold Martens ist aufgrund seiner Tätigkeit im wahren Sinne des

12 deutsch, Berlin 1884, 1885.

13 *Kross, Jaan*, Professor Martens' Departure, New York 1984.

Wortes begütert gestorben, ebenfalls mitten im Dienst, auf dem Bahnhof einer livländischen Kleinstadt im Jahr 1909.

VI. Der Friedenspalast

Friedrich Fromhold Martens war bei der Grundsteinlegung des Friedenspalastes, der von 1907 bis 1913 erbaut wurde, dabei. Der Friedenspalast ist der sichtbare Ausdruck der Haager Konferenzen und des Glaubens an eine durch das Völkerrecht befriedete Welt. Die prächtigen Geschenke der Herrscher der damaligen Zeit sind Ausdruck einer Aufbruchstimmung in eine Welt des Völkerrechts, wie wir uns das heute trotz aller Erfolge der internationalen Gerichtsbarkeiten kaum vorstellen können. Damit sind wir bei der dem Völkerrecht aus dem Friedenspalast¹⁴ gewidmeten ersten Arbeitssitzung angekommen.

14 *Eyffinger, Arthur*, The First Hague Peace Conference of 1899: “The Parliament of Man, the Federation of the World”, Den Haag 1999; *Eyffinger, Arthur*, The 1907 Hague Peace Conference: “The Conscience of the Civilized World”, Den Haag 2007; *Krieken, Peter J. van/McKay, David (Hrsg.)*, The Hague - Legal Capital of the World, Den Haag 2005.